

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 5 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. Juni 2009

Freistellung der Leitungskräfte städtischer Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung des Konzeptes zur Freistellung der Leitungskräfte städtischer Kindertageseinrichtungen mit Wirkung vom 01.08.2009 und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat die Erweiterung des Stellenplanes zu beschließen.

Begründung:

In städtischer Trägerschaft befinden sich derzeit 10 Kindertageseinrichtungen. Dabei werden eine Einrichtung sechstruppig, zwei Einrichtungen fünftruppig, zwei Einrichtungen viertruppig, drei Einrichtungen dreitruppig und zwei Einrichtungen zweitruppig betrieben.

Die Leiterinnen der sechs-, fünf- und viertruppigen Einrichtungen sind ausnahmslos vollständig von der Arbeit in den Gruppen befreit und stehen zu 100 % für die Durchführung von Leitungsaufgaben zur Verfügung. Anders verhält es sich bei den drei- und zweitruppigen Einrichtungen. Die Leiterinnen von zwei der drei dreitruppigen Einrichtungen sind anteilig zu je 30 Std. für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben freigestellt, die Leiterin der dritten dreitruppigen Einrichtung ist derzeit noch voll als Gruppenleiterin tätig und führt die Leitungsaufgaben in der verbleibenden Zeit bzw. häufig auch vor oder nach der eigentlichen Dienstzeit durch. Die beiden Leiterinnen der zweitruppigen Einrichtungen verfügen ebenfalls über keinerlei Freistellungszeiten für die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben.

Mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) haben sich die Anforderungen an die Kinder-tagesbetreuung noch einmal deutlich erweitert. Abgesehen von den fachlichen Anforderungen (eigenständiger Bildungsauftrag mit entsprechender Dokumentation, Evaluation, Qualitätsentwicklung, Sprachförderung etc.) wird erstmals nicht allein auf die Inanspruchnahme vorgegebener und teilweise kontingentiert zugewiesener Gruppenstrukturen verwiesen, sondern den Eltern eine echte „Wahlmöglichkeit“ eröffnet. Für die Jugendhilfeplanung und damit auch für die Planung des Betreuungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen sind nunmehr die Bedarfe der Eltern hinsichtlich des erforderlichen Betreuungsumfanges maßgebend, die zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf benötigt werden. Bereits im ersten Jahr, welches nach den KiBiz-Vorgaben umgesetzt wurde, zeigte sich ein deutlicher Bedarf an Über-Mittag-Betreuung.

Darüber hinaus hat sich der Anteil an Informations- und Beratungstätigkeiten für die Erziehungsberechtigten deutlich erhöht. Ein sehr hoher Anteil von Eltern sind aufgrund ihres hohen Bildungsgrades sehr daran interessiert, dass auch ihre Kinder von Beginn an bestmöglich gefördert werden. Sie betei-

ligen sich aktiv an diesem Bildungsprozess und suchen diesbezüglich auch häufiger den Kontakt zu Erzieherinnen und Leiterinnen um sich über den Entwicklungsstand ihres Kindes zu informieren.

Auch Eltern aus bildungsfernen Schichten benötigen zunehmend mehr Beratung und Begleitung um den Kindern dieser Familien eine bessere Förderung und damit auch eine Chancengleichheit für ihre spätere schulische Entwicklung zu ermöglichen. Diese Beratung und Begleitung wird in der Regel von den Leiterinnen und den jeweiligen Erzieherinnen der Kinder geleistet.

Die institutionelle Kinderbetreuung wird sich in den nächsten Jahren – insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren – weiter entwickeln. Immer mehr U3-Kinder werden die Tageseinrichtungen erobern und damit werden die Anforderungen an die Leitungen und das Personal in den Einrichtungen noch weiter wachsen. Kinder im Alter von zwei Jahren haben einen deutlich höheren Betreuungs- und Pflegeaufwand, brauchen bspw. deutlich mehr „Körperkontakt“ und sind auch stärker auf die Bezugspersonen in der Gruppe fixiert. Wie sich bereits im ersten KiBiz-Jahr deutlich gezeigt hat, ist der Personalschlüssel, den der Gesetzgeber zur Betreuung in den Gruppen mit U3-Kinder vorgibt, sehr knapp kalkuliert. Urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle von Kolleginnen verschärfen diese Situation noch zusätzlich. Die Einrichtungen müssen ihre pädagogische Konzeption den geänderten Anforderungen anpassen, die Kolleginnen müssen entsprechend fortgebildet werden um den Ansprüchen der U3-Kinder gerecht zu werden.

Mit Wirkung vom 01.08.2008 trat das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft. Die sich hieraus ergebenden Änderungen in den Gruppenstrukturen und Betreuungsumfängen wurden dem Jugendhilfeausschuss bereits mehrfach vorgestellt.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Beschreibung der Gruppenstrukturen auch Vorgaben hinsichtlich des Personalschlüssels für jede Gruppenform und jeden denkbaren Betreuungsumfang gemacht. In jeder Gruppenform und jedem Betreuungsumfang ist ein Anteil von „sonstigen Fachkraftstunden“ enthalten. Mit diesem Anteil soll u. a. ein 20%iger Leitungsanteil abgedeckt werden und zwar immer bezogen auf den Betreuungsumfang dieser Gruppe. Die Anteile an „sonstigen Fachkraftstunden“ schwanken daher zwischen mindestens 10 Std. für eine Gruppe mit 25 Std. Betreuungsumfang in Gruppenform III und höchstens 27 Std. für eine Gruppe mit 45 Std. Betreuungsumfang in Gruppenform II.

Ergänzend zu den Vorgaben im KiBiz wurde zwischen dem Land NW und den verschiedenen Spitzenverbänden der kommunalen und freien Träger von Einrichtungen eine „Personalvereinbarung“ unterzeichnet. Gem. § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung soll die Leitung einer Kindertageseinrichtung anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt sein. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Freistellungsanteile gibt es jedoch nicht.

Mit der Personalplanung für das erste Kindergartenjahr nach den Vorgaben des KiBiz wurden die bis dahin bereits praktizierten Freistellungsregelungen nicht verändert, d. h. sieben Leiterinnen städtischer Einrichtungen blieben - wie zuvor - ganz oder teilweise freigestellt, die anderen drei Leiterinnen wurden weiterhin vollständig als Gruppenleiterinnen eingesetzt. Die für die Gruppen in diesen Einrichtungen ebenfalls nach KiBiz vorgesehenen „sonstigen Fachkraftstunden“ wurden nicht für eine anteilige Freistellung der Leiterinnen eingesetzt.

Um den ständig wachsenden Anforderungen an die Einrichtungen und damit auch an die Leiterinnen sowohl in pädagogischer Hinsicht, als auch im Hinblick auf die Zunahme administrativer Aufgaben, die die Leitungen zu bewältigen haben (monatliche Statistiken führen, Altersstrukturen der aufgenommenen Kinder erfassen, Einbindung in die Gruppenplanung seitens des Trägers und der Jugendhilfeplanung, Deckung des zunehmenden Beratungsbedarfes der Eltern, Begleitung der Sprachstandserhebungen für die Vierjährigen, teilweise Umsetzung des Ausbau der Einrichtungen zu Familienzentren etc.) Rechnung zu tragen, ist zukünftig eine – zumindest anteilige – Freistellung aller städtischen Leiterinnen für diese Aufgaben unerlässlich. Notfalls kann eine freigestellte oder anteilig freigestellte Leitung auch kurzfristig krankheitsbedingte Ausfällen von Mitarbeiterinnen kompensieren oder helfend eingreifen, wenn in einer Gruppe durch eine besondere Situation ein Engpass entsteht.

Zukünftig sollen die Leiterinnen der vier-, fünf- und sechsgruppigen Einrichtungen weiterhin in vollem Umfang freigestellt bleiben.

Die Leiterinnen der beiden dreigruppigen Einrichtungen, die bisher bereits im Umfang von 30 Std. wöchentlich freigestellt waren, erweitern ihren Freistellungsanteil um 1,2 Std. auf 31,2 Std. wöchentlich und sind damit zu 80% von der Arbeit in den Gruppen freigestellt.

Die Leiterin der dritten dreigruppigen Einrichtung, die derzeit noch als Gruppenleitung tätig ist und über keine Freistellungsanteile verfügt, wird zukünftig mit 23,4 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (60%) von der Arbeit in der Gruppe freigestellt (keine 80% Freistellung, da keine volle Tagesstätten-gruppe vorhanden).

Die Leiterinnen der beiden zweigruppigen Einrichtungen werden je zu 15,6 Std. (40%) zur Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben freigestellt.

Insgesamt wären 57 Fachkraftstunden zusätzlich zu besetzen, wenn die Leiterinnen im oben beschriebenen Umfang freigestellt würden, da ihre Freistellung innerhalb der Arbeit in den Gruppen entsprechend zu kompensieren wäre. Die Kompensation der Leitungsfreistellung kann teilweise, jedoch nicht ausschließlich, über Anhebung der Arbeitszeiten teilzeitbeschäftigter Kolleginnen erfolgen. Mögliche Lösungen werden im Rahmen der Personaleinsatzplanung ab 01.08.2009 pro Einrichtung ermittelt.

Lösung:

Die Verwaltung empfiehlt, das oben beschriebene Konzept zur Freistellung der Leiterinnen zum Beginn des neuen Kindergartenjahres – folglich bereits mit Wirkung vom 01.08.2009 - umzusetzen.

Kosten/Deckung:

Bei angenommenen Personalkosten für eine Erzieherin i. H. v. 35.000 € jährlich betragen die Mehrausgaben für die Stadt Meerbusch bei Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme rd. 51.200 €.

Die Einnahmen über die Kindpauschalen (Refinanzierung durch das Land i. H. v. 30% der Kindpauschalen) steigen für das nächste Kindergartenjahr gegenüber dem laufenden Kindergartenjahr insgesamt um rd. 27.500 €. Diese Mehreinnahme kann Teile der Mehrausgaben decken.

Personalaufwand:

In Vertretung

A. Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete